

waren. Wenn nun, entgegen dem im clm 28135 gebotenen Text im unsrigen die Erweiterung *in loco qui vocatur hrispacho* steht, die hernach einen Namen verlangt, der durch das nachfolgende *metropolitano episcopo* näher bestimmt wird, so kann kaum jemand anderer als er und folglich die Worte *cum arnone* in Frage kommen. Ist unser Schluß triftig, so würde also nach unserem Text, wie nach den gegebenen Verhältnissen zu erwarten ist, Arn in seiner Eigenschaft als Metropolit auch als Vorsitzender und Leiter der Synoden erscheinen, deren Statuten dann auf der Rückseite unseres ersten Blattes am Schluß der 1. Zeile beginnen.

Bis diese einsetzen, haben wir es also mit einem Einleitungsprotokoll zu ihnen zu tun, in welchem wiederum ganz natürlich die zwei Schriftstellen (Mt. 18,19 und 20) angezogen werden, die bei Gelegenheit einer Bischöfe-, Äbte- etc. Konferenz oder, sagen wir gleich einfacher, bei Gelegenheit einer Synode besonders passend gewählt werden, da sie ja den im Namen Christi Versammelten sein Versprechen in Erinnerung rufen, daß er in ihrer Mitte sein werde und sie erlangen würden, um was sie einmütig Rats gepflogen haben.

Beachtlich sind diese beiden Schriftstellen — dies sei nebenbei gesagt — wegen ihrer von der Vulgata abweichenden Fassung. In Mt. 18,19 ist unser *quodcumque (petieritis)* gegen *quancumque (petierint)* zwar nachweisbar bei Luculentius Phil. 13, der aber die letztere Verbalform hat, und unser *impetrauitis* ist bei Ennodius ep. 1,5 mit *impetrabitis* bezeugt gegenüber dem gewöhnlichen *fiet vobis* der Vg., während Hieronymus Mt. 3,18 *impetrabunt* liest. In Mt. 18,20 fällt gegen den Wortlaut der Vg. *sunt . . . congregati* unser *congregati fuerint* auf, wie eine ganze Reihe von Vätern lesen, so z. B. Aponius 11, Caesarius s. 152,1, Eusebius-Gallicanus 46, Benedikt v. Aniane conc. 25,19 und andere.

Munding hat in seiner ersten Entzifferung das zweite dieser Schriftzitate auf einer sonst auf unseren Blättern nie nachweisbaren 19. Zeile ergänzen zu sollen geglaubt, um auf der nächsten Seite (fol. 51^r) die erste Zeile für die Überschrift *Decretum synodale episcoporum ex iussione domini Karoli* frei zu haben, die wir in den MG. vor den Dekreten lesen. Es gelang aber auf einer der verschiedenen Photographien, die von mehreren Seiten und so auch von der in Frage stehenden gemacht wurden, zu Beginn von fol. 51^r noch den Schluß des zweiten Zitats von *in nomine* an festzustellen und am Ende der ersten Zeile auch das *Ideoque*, wo dann der Text der Statuten einsetzt, zu sighten.